

## Richtlinie Athletenförderung

*Die Sportfondskommission,*

gestützt auf § 14 Abs. 3 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV) vom 10. November 2020 (SRSZ 542.111)

*beschliesst:*

### Vorbemerkung

Der Kanton Schwyz kann Athleten unterstützen, welche im Besitz einer Swiss Olympic Card sind. Die finanzielle Entlastung lehnt sich an das Fördersystem der Sporthilfe und die Empfehlung von Swiss Olympic. Dank des gegenseitigen Austauschs mit der Sporthilfe kann den Schwyzer Athleten eine bedarfsorientierte finanzielle Unterstützung angeboten werden. Die Abteilung Sport kann die Unterlagen der Athleten bei der Sporthilfe einfordern.

### 1. Vergabe von Unterstützungsbeiträgen an Sporttalente

- a. Beitragsberechtigung  
Beitragsberechtigt sind Swiss Olympic Cardholder, welche eine von Swiss Olympic eingestufte Sportart betreiben und steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz haben.
- b. Beitragsvoraussetzung  
Die finanzielle Unterstützung der Swiss Olympic Cardholder Gold, Silber und Bronze wird grundsätzlich von der Sporthilfe geleistet. In Ausnahmefällen können in Absprache mit der Sporthilfe (zusätzliche) kantonale Beiträge entrichtet werden. Swiss Olympic Cardholder Talent National müssen bei der Sporthilfe Antrag um eine Patenschaft gestellt haben. Swiss Olympic Cardholder der Stufen Elite sowie Talent Regional werden losgelöst von den Fördersystemen der Sporthilfe unterstützt. Athleten, welche ihren Card-Status vorübergehend (bspw. verletzungs- oder ausbildungsbedingt) verloren haben, werden im Einzelfall beurteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Athletenförderbeiträge.
- c. Beitragshöhe  
Die Athleten erhalten jährliche Pauschalbeiträge. Die Beitragshöhe richtet sich nach den verfügbaren Mitteln des Fonds zur Förderung des Sports und der Anzahl jährlich eingereicherter Gesuche. Sie kann unter Berücksichtigung der erwähnten Parameter auf Antrag der Sportfondskommission jährlich neu festgelegt werden.

## **2. Beitragsberechnung**

- a. Swiss Olympic Cardholder Gold, Silber und Bronze  
Die finanzielle Unterstützung der Athleten wird von der Sporthilfe gemäss den Spielregeln Förderbeitrag geleistet. Athleten, welche von der Sporthilfe keinen oder keinen adäquaten Förderbeitrag erhalten, werden im Einzelfall beurteilt.
- b. Swiss Olympic Cardholder National und Elite  
Athleten mit einer Swiss Olympic Card National oder Elite erhalten einen kantonalen Unterstützungsbeitrag von Fr. 3 000.--. Athleten welche eine nicht olympische Sportart ausüben, erhalten die finanzielle Unterstützung bis und mit dem Jahr in welchem sie das 30. Lebensjahr vollenden.
- c. Swiss Olympic Cardholder Regional  
Athleten mit einer Swiss Olympic Card Regional erhalten einen kantonalen Unterstützungsbeitrag von Fr. 1 500.--.

## **3. Beitragsgesuch**

Das Beitragsgesuch ist jährlich zusammen mit den erforderlichen Unterlagen elektronisch bei der Abteilung Sport ([www.sz.ch/sport](http://www.sz.ch/sport)) einzureichen.

Für die elektronische Gesuchseingabe sind folgende Unterlagen als pdf-Dateien vorzubereiten:

- Kopie der gültigen Swiss Olympic Card;
- Bestätigung des Antrags (Patenschaft oder Förderbeitrag) an die Sporthilfe;
- Action- und ein Portraitfoto (digital);
- ggf. Aufnahmebestätigung einer ausserkantonalen Sportschule.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Unterlagen wird dem zuständigen Fondsorgan die Beitragshöhe gemäss Punkt 2 durch die Geschäftsstelle der Sportfondskommission beantragt.

## **4. Auszahlung der Beiträge**

Die Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen in den Kategorien Regional, National und Elite erfolgt nach Eingang der Gesuche bis spätestens Ende des jeweiligen Quartals. Allfällige Auszahlungen der Kategorien Gold, Silber und Bronze richten sich nach dem Datum der Definition der Förderbeiträge durch die Sporthilfe.

## **5. Rechte und Pflichten**

Sämtliche von der kantonalen Förderung berücksichtigten Athleten stehen der Abteilung Sport sowie dem Sportverband Kanton Schwyz SKS für repräsentative Zwecke, Veranstaltungen und Projekte unentgeltlich und nach Möglichkeit zur Verfügung (z.B. für Autogrammstunden, Nachwuchsevents etc.). Athleten, welche kantonale Förderbeiträge beziehen, verpflichten sich der Ethik Charta im Sport. Bei Verstössen gegen die Ethik Charta im Sport wird die finanzielle Unterstützung eingestellt und eine Meldung an Swiss Sport Integrity verfasst.

Werden Athleten von Seiten des Kantons geehrt, muss die Auszeichnung an der Sport-Gala grundsätzlich persönlich entgegengenommen werden. Weitere Informationen sind in der Richtlinie Auszeichnungen ersichtlich.

Die Athleten stellen der Abteilung Sport ein Action- und ein Portraitfoto sowie weiteres Bildmaterial in elektronischer Form und guter Auflösung kostenlos zur Verfügung. Sie ermächtigen diese, die Bilder und Fotos sowohl elektronisch wie auch in Printform verwenden zu dürfen. Mit der Zustellung des Bildmaterials wird bestätigt, über die Bildrechte zu verfügen und diese der Abteilung Sport für die vorgesehenen Verwendungszwecke zu übertragen.

Während der Dauer der kantonalen Unterstützung sind die Athleten verpflichtet, in ihren Kommunikationsmitteln die „SWISSLOS Sportförderung Kanton Schwyz“ als Unterstützerin mit Logo aufzuführen (z.B. auf der Website) und „schwyzersport“ auf ihren Medienkanälen zu verlinken.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.  
Sie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2021.